die Orientierungsziffer Wenn Gewinn durch WB nicht erreicht wird, aber einzelne Betriebe WB einen optimalen Planvorschlag der mit Orientierungsziffer Überbietung der Gewinn ausarbeilen, die Generaldirektoren WR haben der sichern, daß diese Betriebe durch Um-ZU planmäßigen verteilung des Prämienfonds der zusätzliche Zuführung zum Prämien-WB eine fonds bis zu 70% des die Orientierungsziffer winn übersteigenden Betrages erhalten.

überbotenen Beträge Betriebe, die ihre füllen, haben das Recht, die von ihnen als Gewinnverwendung geplanten zusätzlichen Prämienbeträge ihren Prämienfonds zuzuführen, auch die Überbietung in der WR durch wenn Verschulden anderer Betriebe nicht voll wird.

Der Anteil der WB (Zentrale) für zusätzliche Zu-Überbietung und Erfüllung führungen aus der Übererfüllung der Orientierungsziffer und der des Planes (s. Ziff. 8 der Grundsätze) darf 7 % zusätzlichen Zuführungen der WB insgesamt nicht überschreiten.

Berlin, den 23. Juli 1964

## Der Ministerrat der Deutsehen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission Dr. Ape 1

S t o p h Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates "

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Statut des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland.

## Vom 30. Juli 1964

§ 1

Die Verordnung vom 8. November 1962 über das Statut des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland (GBl. II S. 847) wird aufgehoben.

S 2

Die Leitung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates neu geregelt. \*8

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1964

## Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission Dr. A p e 1

S t o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstollen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei.

## Vom 9. September 1964

Zum Schutze der einheimischen Tierbestände vor Infektion mit Tierseuchenerregern, insbesondere der afrikanischen Schweinepest und exotischen Maulund Klauenseuche, wird auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBI. I

S. 55) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei ist ab sofort verboten.
- (2) Dieses Verbot beinhaltet auch die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus diesen Ländern, wenn sie als Geschenksendungen eingeführt oder im Reiseverkehr auf dem Land-, Seeoder Luftweg mitgeführt werden.
- (3) Reiseverzehr, der durch besondere Verfahren, wie z. B. Kochen oder Braten, als entseucht anzusehen ist, ist von diesem Verbot ausgenommen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1964

Der Vorsitzende des Landwirtsehaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2. Klosterstraße 47 Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlicher Demokratischen Republik. Berlin C 2. Telefon 5105 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post-Bezugspreis: Vierteljährlich Teil II 1,20 MDN. Teil III 1,30 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einz. elabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0.15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN. bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 MDN. bis zum Umfang von 43 Seiten 0.55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0.15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt. Erfurt, Postschließfach 696. sowie Bezug gegen Barzahlung In der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik